

EU-Klima- und Energiepaket

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ETS)

Position der Wirtschaftskammer Österreich

Allgemeines

Die österreichische Industrie lehnt die im vorgelegten Vorschlag enthaltenen Reduktionen und Umverteilungen dem Grunde und der Höhe nach ab!

Die vom Emissionshandel betroffene Industrie (nur Wirtschaftskammermitglieder) beschäftigt in Österreich 76.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, erwirtschaftet einen Umsatz von ca. 33 Milliarden Euro pro Jahr und investiert in den Umweltschutz 330 Millionen Euro pro Jahr.

Das vorliegende Paket bedroht die Existenz einer Vielzahl dieser Leitbetriebe durch einen Kostenschub von deutlich mehr als 1 Milliarde Euro pro Jahr. Denn zwischen Standorten innerhalb und außerhalb der EU würde ein Kostengefälle entstehen, das Standortverlagerungen von Österreich in Länder induziert, in denen es keine vergleichbare Auslastung von CO₂-Kosten gibt. Vor allem energieintensive Betriebe, die in der österreichischen Industrie stark vertreten sind, würde die unterschiedliche Kostenbelastung innerhalb und außerhalb der EU regelrecht aus Österreich „vertreiben“.

Dieser Effekt würde rasch und ungebremst einsetzen, zumal der Richtlinienvorschlag keine Instrumente bereitstellt, um die unter hohen CO₂-Kosten produzierende europäische Industrie vor Importen aus Ländern zu schützen, die ihren Betrieben diese Kostenbelastung nicht auferlegen.

Überschreitet der Zertifikatspreis die hier zu Grunde gelegte Annahme von 40 Euro, so nähern sich die kumulierten Kostenbelastungen der am Emissionshandel teilnehmenden österreichischen Betriebe der 2 Milliarden Euro-Schwelle.

Diese Kosteneinschätzungen inkludieren nicht die Folgekosten, die durch ein markantes Ansteigen des Strompreises und sonstiger Produktionsfaktoren die österreichischen Betriebe treffen würden.

Der negative Effekt auf die Beschäftigung könnte sich etwa wie folgt darstellen:

- Verlust von einem Drittel der Arbeitsplätze der Emissionshandelsbetriebe der österreichischen Industrie = rund 25.000 Arbeitsplätze
- Verlust weiterer 50.000 Arbeitsplätzen (Annahme: mit jedem Industriearbeitsplatz sind 2 weitere Arbeitsplätze in vor- oder nachgelagerten Produktionsbetrieben oder in industrienahen Dienstleistungsbetrieben verbunden).

- Gesamtverlust somit in Österreich: mindestens 75.000 Arbeitsplätze (Mindestannahme, da auf vorsichtigen Prämissen beruhend).

Dieser Verlust von Beschäftigung und Wertschöpfung ist aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich völlig unakzeptabel. Die Richtlinie würde außerdem aber auch ihr klimapolitisches Ziel verfehlen, weil die Produktionen, die in der Europäischen Union keine Überlebenschance haben, aus der EU in Länder verlagert würden, die keine vergleichbaren CO₂-Restriktionen kennen und die Emissionsmengen sich damit im Vergleich zu EU-Standorten sogar signifikant erhöhen würden.

Für viele Branchen ist die Möglichkeit, steigende Kosten weiter zu geben, absolut überlebensnotwendig. Wenn das überhaupt möglich ist, ergeben sich damit verbundene drohende soziale Probleme. Preissteigerungen und Inflationsdruck werden 2013 bis 2020 stärker sein als zuvor.

Die WKÖ unterstützt marktwirtschaftliche Instrumente im Klimaschutz, wenn sie folgenden unverzichtbaren Kriterien entsprechen:

- Sicherstellung von EU-weit harmonisierten und fairen globalen Wettbewerbsbedingungen
- Anreize und Freiräume für innovative Zukunftsinvestitionen an europäischen Produktionsstandorten
- Entsprechend klare und langfristig planbare Rahmenbedingungen für wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit.

Der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie widerspricht jedoch in wesentlichen Punkten diesen Kriterien. Er gefährdet in höchstem Maße die Lissabon-Ziele der EU und verlagert europäische Wertschöpfung im Energiesektor sowie im energieintensiven Industriesektor in Drittländer.

Laut einer Studie von AT Kearney, die unter der Annahme von 5% sinkenden CO₂-Emissionen erstellt wurde, müssten Energieversorger und Industrie der EU-15 im Zeitraum 2013-2020 ca. 10,8 Mrd. Emissionszertifikate kaufen. Dies könnte bei geschätzten Zertifikatskosten von 38 Euro/t zu einer zusätzlichen Kostenbelastung im Ausmaß von bis zu 410 Mrd. Euro führen.

Die für Österreich entsprechende Kostenbürde für den Ankauf von 250 Mio. Emissionszertifikaten wurde mit 9,5 Mrd. Euro für den Zeitraum 2013-2020 ermittelt. Die Weiterwälzung dieser Kosten auf Konsumenten im scharfen globalen und innereuropäischen Wettbewerb ist entweder nicht möglich oder mit massiv negativen Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Inflation sowie betrieblicher und volkswirtschaftlicher Wertschöpfung verbunden.

Darüber hinaus beinhaltet der Richtlinienvorschlag folgende grundsätzliche Mängel und problematische Elemente, die aus unserer Sicht abzulehnen sind:

- Statt Fortentwicklung des bisher praktizierten ETS als Marktinstrument findet ein radikaler Wechsel in der Philosophie statt. Bisher konnten Unternehmen aufgrund von CO₂-Reduktionsmaßnahmen über den Verkauf von CO₂-Zertifikaten monetäre Wettbewerbsvorteile erlangen. Künftig sollen jedoch alle Unternehmen über Auktionen an Staatskassen zahlen. Dies kommt einem Steuersystem für Treibhausgase gleich - aller-

dings mit unplanbaren Steueraufwendungen und überwiegend willkürlicher Lenkungswirkung.

- Die angedrohte weitere Erhöhung der EU-Zielvorgabe auf minus 30% wird die Investitionsbereitschaft innerhalb der EU zusätzlich massiv beeinträchtigen. Die EU müsste stattdessen ihre Selbstverpflichtung überdenken, falls andere Industrieländer und entwickelte Länder nicht angemessen mitziehen. Ändert sich das EU-Gesamtziel infolge eines internationalen Klimaabkommens, stellt sich die Frage, wie die neue Zielfestsetzung aufgeteilt werden soll - einerseits zwischen ETS und Nicht-ETS-Sektor, andererseits auch zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb des Nicht-ETS-Sektors. Der Entscheidungsvorschlag sieht in beiden Fällen eine proportionale Umlegung im Rahmen eines Ausschussverfahrens (Komitologie) vor. Für Entscheidungen mit einer derartigen Tragweite ist dieses Verfahren völlig unangebracht.
- Die ungleiche Verteilung der Emissionsreduktionsziele auf ETS und Nicht-ETS-Sektor ist nicht nachvollziehbar. 2005 fielen 40% der CO₂-Emissionen der EU auf den ETS-Sektor, der künftig jedoch 60% der Reduktionslast tragen soll. Wir fordern eine mildere Behandlung jenes Sektors (ETS-Sektor), der am meisten dem globalen Standortwettbewerb ausgesetzt ist.
- Der vorgeschlagene Solidaritätszuschlag ist in seiner Wirkung völlig willkürlich, er wird von acht Ländern (u.a. Österreich und Deutschland) finanziert. Ein Viertel des Solidaritätszuschlags kommt allein Polen zu Gute.

Aus WKÖ-Sicht stehen, um die Ziele der Solidarität und Kohäsion zu verwirklichen, bereits geeignetere Instrumente (z.B. Strukturfonds) zur Verfügung, die eine zielgenaue finanzielle Förderung ermöglichen. Ein Solidaritätsbeitrag in Form von CO₂-Krediten wäre auch umweltpolitisch das falsche Signal! Wirtschaftliche Aufholprozesse sollten ja gerade nicht mit CO₂-intensiver Technologie erreicht werden. Eine Umverteilung aus Solidaritätsgründen wird abgelehnt.

- Die zu erwartenden exorbitanten Kostenbelastungen im Bereich der Energieinfrastruktur gefährden die Wertschöpfungskette der Energieträger und die Energieversorgungssicherheit der Gemeinschaft. Damit wird es mit Sicherheit zu einer Verteuerung der Energiepreise an die Endkunden kommen. Dies gilt auch für die anderen Produkte, wenn die Produktionsstandorte erhalten werden sollen.
- Es ist nicht plausibel, das Emissionshandelssystem in der Zielsetzung laufend restriktiver zu gestalten und parallel dazu die sinnvolle und kosteneffiziente Nutzung von CERs (bzw. auch ERUs) einzuschränken. Die Durchführung von Projekten zur THG-Reduktion im Ausland nach dem Vorbild der flexiblen Mechanismen JI und CDM (Joint Implementation, Clean Development Mechanism) sollte nach unserer Ansicht auch nach 2013 einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung leisten.
- Die Absenz von jeglichen Möglichkeiten gegen explodierende CO₂-Preise vorzugehen ist abzulehnen. Die WKÖ unterstützt den Vorschlag der Industrie, ein „Safety Valve“ zu etablieren, das bei Überschreitung einer bestimmten Preisschwelle (zB 50 € pro Tonne CO₂-Äquivalent) wirksam wird. Anzudenken wäre beispielsweise, dass die im Fall mangelnder Emissionsabdeckung durch Zertifikate zu leistende Pönalezahlung mit 50 € pro

Tonne festgelegt wird und diese Zahlung von der Verpflichtung befreit, Zertifikate abzugeben. Komplementär käme auch in Betracht, dass die EK eine Zertifikatsreserve bildet, aus der sie Zertifikate auf den Markt bringt, wenn eine bestimmte kritische Preisschwelle überschritten wird, um den Preis auf einem wettbewerbsverträglichen Niveau zu stabilisieren.

- Erweiterung und Wachstum sind im Richtlinienvorschlag nahezu überhaupt nicht bedacht, die Richtlinie erweckt den Anschein, als ob Wachstum per se unerwünscht sei, wenn es mit CO₂-Emissionen verbunden ist, damit steht sie im eklatanten Widerspruch zu den Lissabon-Zielen.
- Die Umstellung auf den Grundsatz der Auktionierung, die den Wirtschaftsstandort Europa massiv gefährdet, ist für die Wirtschaft inakzeptabel. Solange kein wirkungsvoller Schutz gegen Carbon Leakage gefunden ist, bestehen wir auf dem Grundsatz der Gratiszuteilung auf Basis von Benchmarks.
- Die Rechts- und Planungssicherheit in Bezug auf die energieintensiven Industrien sowie zur Möglichkeit der Gratisallokation generell ist durch die vorgesehene Komitologie nicht gegeben. Der vorliegende Richtlinienvorschlag verfehlt in vielen Punkten die Anforderungen hinsichtlich Transparenz, Planbarkeit, Rechtssicherheit sowie fairen Wettbewerbsbedingungen. Die wesentlichen Anforderungen müssen frühzeitig und in transparenter Weise in der Richtlinie festgelegt werden und nicht knapp vor ihrer Wirksamkeit in einem Ausschussverfahren.
- Die Ausnahmemöglichkeiten für kleinere Anlagen müssen praktikabler gestaltet werden. Insbesondere ist dabei sicherzustellen, dass nicht nur reine Feuerungsanlagen der Energiewirtschaft, sondern auch Anlagen in Produktionsprozessen von solchen Ausnahmen erfasst sein können. Als Kriterium für die Ausnahme sind nur die Emissionen und nicht die Feuerungswärmeleistung vorzusehen.
- Die Abgrenzung zwischen Anlagen in Industriebetrieben und Anlagen zur Strom- und Wärmeversorgung muss noch besser geregelt werden.
- Die stetig abnehmende Menge an zur Verfügung gestellten Zertifikaten ohne Reaktionsmöglichkeit auf explodierende CO₂-Preise wird abgelehnt. Eine Steigerung des CER-Einsatzes und eine eventuelle Steuerung der Zertifikatmenge durch Verwendung der Reservemengen könnten hier etwas Abhilfe schaffen.
- Angesichts des enormen Finanzvolumens sind bei der Versteigerung von Emissionszertifikaten Spekulationen soweit als möglich zu verhindern. Zu diesem Zweck sind grundsätzlich nur Unternehmen zu den Versteigerungen zuzulassen, die vom Emissionshandel erfasst sind.
- Die Einbeziehung neuer Tätigkeiten in Annex I ist abzulehnen.

Zusammenfassend

Der vorliegende Vorschlag schießt weit über das Ziel hinaus. Für eine maßvolle Verstärkung der Wirksamkeit des Emissionshandels als Instrument der Klimapolitik kann die Wirtschaft Verständnis aufbringen. Der Vorschlag beinhaltet jedoch gewaltige Überdosierungen, die zu massiven unerwünschten standortpolitischen Nebenwirkungen führen müssen. Gerade jenem Sektor die größte Beitragslast zum Gesamtreduktionsziel aufzubürden, der dem globalen Wettbewerb der Standorte und der Wirtschaftsräume am stärksten ausgesetzt ist, demonstriert die Unausgewogenheit des von der EK präsentierten Pakets sehr deutlich.

Durch das Aufschieben der Festlegung wesentlicher Elemente der künftigen Rahmenbedingungen bewirkt der Vorschlag bereits unmittelbar eine derartige Verunsicherung von Investoren, dass gerade auch erwünschte Investitionen in die Modernisierung und Verringerung der CO₂-Intensität von Produktionsprozessen ausbleiben werden.

Die Schwächung der Wirtschaftskraft Europas wird andere Staaten nicht unbedingt dazu veranlassen, dem europäischen Weg zu folgen. Auch deshalb sollte die Europäische Union vermeiden, ihren Industrien „Rosskuren“ aufzuerlegen, die mit den selbst gesteckten Lissabon-Zielen frontal kollidieren.

Die WKÖ fordert daher eine grundlegende Überarbeitung des Vorschlages mit dem Ziel, die klimapolitische Stoßrichtung mit den Erfordernissen des Wachstumskurses vereinbar zu machen.

Im Einzelnen:

Art 3c

Die Definition der Treibhausgase ist jedenfalls zu breit und sollte auf die Annex-II-Gase beschränkt bleiben. Diese Definition umfasst ausschließlich: Kohlendioxid, Methan, Lachgas (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs und PFCs) und Schwefelhexafluorid (SF₆).

Die Formulierung *„und sonstige sowohl natürliche als auch anthropogene gasförmige Bestandteile der Atmosphäre, welche die infrarote Strahlung aufnehmen und wieder abgeben“* ist daher abzulehnen.

Bezugnahmen auf Erderwärmungspotenziale im Einklang mit dem jeweils neuesten Stand der UNFCCC führen zu permanenter Rechtsunsicherheit und sollten nicht Gegenstand der Richtlinie sein.

Art 3h

Neue Marktteilnehmer werden im Vorschlag auf völlig neue Anlagen mit neuer Genehmigung reduziert. Die Definition berücksichtigt nur gänzlich neue Anlagen, die gemäß Art 11 Abs 1 bis 30. September 2011 der Kommission in einer Liste unterbreitet wurden. Damit wären Anlagenerweiterungen von einem Zugriff auf die EU-Reserve ausgeschlossen. Dies ist für die Wirtschaft inakzeptabel, da die meisten Reservefälle Erweiterungen von bestehenden Anlagen, oder Ersatzinvestitionen mit verbundener Kapazitätserweiterung sind.

Die bisherige Definition, die sich durchaus bewährt hat, sollte daher beibehalten werden.

Art 3t

Für die neue Definition „combustion installation“ muss unbedingt ein Prüfvorbehalt angemeldet werden. Allfällige Änderungen dieses Begriffes sind im Zusammenhang mit den Änderungen im Annex I geeignet, die Anlagenabgrenzung völlig neu zu definieren.

Wir begrüßen eine allfällige Absicht, den 20 MW-Anlagenbegriff europaweit zu harmonisieren, um damit Ungleichbehandlungen auszuschließen. Der unterbreitete Vorschlag lässt jedoch eine Harmonisierung nicht ohne nähere Erläuterungen erwarten.

Erdgas-Kompressorstationen dienen dem Erdgas-Transport und sind in Österreich für den NAP II exkludiert. Sollten durch den vorliegenden Entwurf diese Kompressorstationen (z.B. Gasturbinen) neu erfasst werden, wären sie mit kostenlosen Zuteilungen zu versehen.

Art 3u

Unter die Definition „Electricity Generator“ sollte keinesfalls innerbetrieblich erzeugte und verwendete Energie fallen. Auch für an das Netz abgegebene geringfügige Strommen gen sollte diese Definition keinesfalls zutreffen. Eine Umformulierung erscheint daher dringend notwendig.

Wir fordern daher eine Definition des „Electricity Generators“ wie folgt:

„Stromgenerator ist, wer elektrische Energie zum Zwecke des Verkaufs an Dritte überwiegend in das öffentliche Elektrizitätsnetz einspeist.“

Mit dieser Definition ist eine klare Abgrenzung über das Einspeisekriterium gefunden und es wird verhindert, dass innerbetriebliche Elektrizitätserzeugung pönalisiert wird.

Es wäre nicht gerechtfertigt, industrielle Eigenstromversorgung von der Gratiszuteilung auszunehmen, da es bei der Frage der Exponiertheit im internationalen Wettbewerb und der Möglichkeit, Kosten weiter zu geben, nicht darauf ankommt, ob ein Produzent industrieller Güter Strom kauft oder die Brennstoffe für die Eigenstromerzeugung kaufen muss. Für den Industriebetrieb ist jedoch bei gleichem Energieinput die Stromerzeugung per KWK teurer (Anschaffungskosten, laufender Betrieb), bringt aber aufgrund des wesentlichen höheren Brennstoffausnutzungsgrades eine Nettoeinsparung von Treibhausgasen. Im Gegensatz zur Elektrizitätswirtschaft kann die Industrie aufgrund der globalen Preisbildung ihrer Produkte Auktionierungskosten für den Stromanteil ihrer KWKs nicht an ihre Kunden weiter geben.

Weiters würde ein Ausschluss industrieller Eigenstromerzeugung durch KWK von der Gratiszuteilung dem Zweck der Energieliberalisierung entgegen laufen, Wettbewerb auf dem Strommarkt zu erzeugen. Ohne nennenswerte unabhängige Erzeuger kann kein Wettbewerb entstehen. Eine Verhinderung der industriellen Eigenstromerzeugung in Emissionshandelsbetrieben wäre daher auch aus dieser Überlegung heraus kontraproduktiv.

Die Verwertung von bei der Produktion anfallenden Prozessgasen muss jedenfalls mit entsprechenden Gratiszertifikaten versehen werden.

Aufgrund verschiedener Eigentümerstrukturen kann es auch bei rein industriellen Stromerzeugungsanlagen durchaus vorkommen, dass diese Strom zum Verkauf an Dritte erzeugen und damit unter die Definition von Stromgeneratoren fallen würden.

Selbst in den Erwägungsgründen (Punkt 19) wird auf die Stromproduktion der Carbon Leakage-Sektoren eingegangen. Wir fordern daher eine entsprechende Berücksichtigung in der Gratisallokation.

Art 6

Die wachsende Bürokratie, die durch Abs 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels, wo ein Review der Genehmigung alle 5 Jahre verpflichtend eingebaut wird, ist zurückzuweisen. Ein Review sollte nur bei wesentlichen Änderungen notwendig sein.

Art 9

In den meisten Industriebetrieben wird die lineare Kürzung im Ausmaß von 1,74% p.a. mit THG-Reduktionsmaßnahmen nicht zu kompensieren sein. Eine Reduktion der Emissionen der EU um 21% ist überambitioniert. In bereits jetzt hocheffizienten Produktionsanlagen wäre eine Reduktion in dieser Größenordnung technisch wie wirtschaftlich nicht machbar. Selbst bei gleichbleibender Produktionsmenge werden immer mehr Verarbeitungsschritte zur Verbesserung der Umwelt- und Produktstandards sowie zur Verlängerung der Wertschöpfungskette erforderlich werden. Diese Verarbeitungsschritte bedeuten höhere Energie- und CO₂-Intensität, wobei Möglichkeiten zum Energieträgerswitch oder zu permanenten Effizienzsteigerungen nur mehr marginal vorhanden bzw. mit hohen Kosten verbunden sind.

Es ist nicht einzusehen, warum die vom Emissionshandel betroffene Industrie, welche für maximal 40% der EU-weiten Gesamtemissionen verantwortlich ist, bis zum Jahr 2013 60% der Reduktionsarbeit zu leisten haben soll. Die EK muss den Mut haben, ihren Reduktionshebel zur Emissionsminderung dort anzusetzen, wo auch die Mehrheit der Emissionen entsteht. Dies sind eindeutig der Verkehr und der Haushalt, aber nicht die Industrie. Die EU-weite CO₂-Reduktion wird zu ca. 60% den ETS-Sektor betreffen, welcher ca. 40% der Treibhausgas-Emissionen ausmacht. Sofern sich das EU-Ziel auf 30% erhöht, wird der ETS-Sektor um das gleiche Maß zusätzlich belastet. Die anderen Sektoren mit ca. 60% der Emissionen werden nur zu ca. 40% belastet. Dieses Ungleichgewicht ist aus unserer Sicht zu beseitigen. Wir fordern eine Änderung des Prozentsatzes von 1,74 % auf 0,92 % p.a., womit eine ausgewogene 50:50-Verteilung der Reduktionslast gegeben wäre.

Auch im Bereich Gasinfrastruktur ist eine lineare THG-Reduktion in den Anlagen "strukturell bedingt" nicht möglich. THG-Emissionen sind nahezu 100% auslegungs- und prozessbedingt, daher gibt es nach Anlagenerrichtung keine wesentlichen weiteren Reduktionspotenziale. Moderne Gaskraftwerke sind „State of the Art“-Investments, auch hier sind keine kontinuierlichen Reduktionspotenziale realisierbar. Es ist daher in Zukunft mit massiven zusätzlichen Kosten und damit einhergehend Wettbewerbsnachteilen für Gasinfrastruktur

und Stromerzeugungskapazitäten innerhalb der EU gegenüber Standorten außerhalb der Gemeinschaft zu rechnen.

Die für spätestens 2025 in Aussicht gestellte Überprüfung dieses linearen Faktors kann ein rechtzeitiges Gegensteuern zur Standortsicherung nicht gewährleisten. Wir fordern daher eine Streichung des Bezuges auf 2025. Festlegungen nach 2020 sollten nicht erfolgen.

Es muss eindeutig schon in der Richtlinie geklärt werden, ob der Reduktionspfad bis auf die Anlagenebene gilt. Weiters ist offen, wie sich die jährliche Verringerung Menge an Zertifikaten auf Anlagenebene auswirkt. Schließlich sollte schon jetzt ausgewiesen werden, wie sich ein allfälliges EU-Ziel in der Höhe von 30% auf Anlagenebene auswirkt.

Art 9a

Grundsätzlich ist bei diesem Artikel sicher zu stellen, dass jede neue Anlage im ETS die Gesamtmenge erhöht.

Der vorgeschlagene Text lässt leider viele Fragen offen:

- Wie werden „§ 11 Abs 7 EZG Anlagen“ behandelt?
- Umfasst die Bestimmung des Art 9a Abs 2 nur Anlagen, die durch eine Änderung des Annex I ab 2013 emissionshandelspflichtig sind?
- Sind auch Anlagen erfasst, die aufgrund einer Änderung des Begriffes der „Combustion Installation“ nun emissionshandelspflichtig sind?
- Was ist mit „new entrants“ bzw. Anlagenerweiterungen nach 2007?

Die Industrie fordert daher ob der aufgezeigten Probleme die Berücksichtigung aller Anlagen, die ab 2013 am ETS teilnehmen.

Art 10

Hauptkritikpunkt am ETS-Review ist die weitgehende Umstellung der Allokation von Gratiszuteilung auf Versteigerung. Dies sollte umgewandelt werden in eine grundsätzliche Gratiszuteilung mit einem definierten Versteigerungsanteil, solange keine wirksamen Schutzmaßnahmen für die Industrie gegen Carbon Leakage umgesetzt wurden.

Abs 1

Das bisherige Prinzip der Gratiszuteilung von Zertifikaten mit Auktionierung im Ausnahmefall sollte beibehalten werden. Nur bei nachweislichem Marktversagen oder der Möglichkeit voller Kostenüberwälzung der Zertifikatspreise sind Auktionierungen angebracht. Wird der Zertifikatemarkt durch spekulatives Verhalten von Finanzakteuren bei Auktionierungen bestimmt, können künstliche Verknappungen entstehen. Internationales Kapital - vor allem bei Vertrauenskrisen im Finanzmarkt - wird künftig noch stärker als bisher in sich künstlich (CO₂) oder physisch (Rohstoff) verknappende Märkte investiert. Daher ist eine Abkoppelung von den marktnahen Vermeidungskosten zu befürchten.

Abs 2

Eine analoge Bestimmung zu Art. 9a fehlt! Warum sollte sich der Versteigerungsanteil an den historischen Anteilen 2005 orientieren? Neue Marktteilnehmer werden, ebenso wie neu hinzukommende Anlagen aufgrund der Änderung des Annex I und des Begriffes der Combustion Installation im vorgeschlagenen Text ignoriert. Dagegen sollte aus budgetären Gründen (Versteigerungserlöse) Einspruch erhoben werden.

Eine Umverteilung aus Solidaritätsgründen, sprich mehr Auktionierungs-Zertifikate für „ärmere“ Mitgliedstaaten, ist in einem System wie dem ETS unangebracht. Wir lehnen diesen Solidaritätsbeitrag ab! Wie kann es dazu kommen, dass Luxemburg, Schweden und Belgien gem. Anhang IIa einen Solidaritätszuschlag bekommen, wenn doch Wachstumsnotwendigkeiten und BIP/Kopf die Kriterien dafür sein sollen?

Es ist sicher zu stellen, dass es aufgrund eines allfälligen Solidaritätsbeitrages nicht zu Umverteilungen auf Anlagenebene kommt. Es muss eindeutig klargestellt werden, dass ein allfälliger Solidaritätsbeitrag von der zu versteigernden Menge abgezogen wird.

Der Abzug von 10% der Allokation und die daraus resultierende Neuaufteilung gem. Anhang IIa im Interesse der Solidarität und des Wachstums führt zu extrem starken Wettbewerbsverzerrungen, die nicht mehr im Einklang mit den Harmonisierungsbestrebungen dieser Richtlinie stehen und wird daher abgelehnt. Gegenüber einer proportionalen Aufteilung auf Basis der verifizierten Emissionen 2005 beträgt die Spreizung des Solidaritätszuschlags zwischen 0% und 56%. Damit werden gerade jene Länder mit Anlagen hoher CO₂-Intensität aber günstigen Reduktionskosten kosteneffiziente Reduktionsmaßnahmen nicht durchführen. Dafür müssen Länder mit hocheffizienten Anlagen aber teuren Reduktionskosten einen unverhältnismäßig höheren Beitrag zum Reduktionsziel leisten. Dadurch kann das Ziel der Kosteneffizienz von Reduktionsmaßnahmen nicht erreicht werden.

Abs 3

Grundsätzlich zu unterstützen ist die Zweckbindung von Auktionierungserlösen. Nicht einzusehen ist, dass nur 20% zweckgebunden sind und 80% direkt dem allgemeinen Budget einverleibt werden (Steuercharakter). Die Versteigerungserlöse sollten ETS-Betrieben zugute kommen.

Abs 5

Die Offenheit der Auktionierung insbesondere für KMU-Anlagen sowie die Nichtunterminierung des Systems sind zu begrüßen. Die Regelung durch eine EK-Verordnung für dieses essentielle Thema scheint uns heikel zu sein.

Bei der Festlegung des Versteigerungsverfahrens ist jedenfalls sicherzustellen, dass dabei Spekulationen von Finanzinstitutionen, Fonds etc. ausgeschlossen sind. Dazu sollte überlegt werden, die Teilnahme an Versteigerungen auf jene Anlagenbetreiber einzuschränken, die vom Emissionshandel erfasst sind. Sinnvoll wäre auch eine Limitierung des Ankaufs pro Jahr auf die maximal zwei- oder dreifach benötigte Jahresmenge. Für kleinere Betriebe könnten allenfalls Makler in deren Auftrag zu den Versteigerungen zugelassen werden.

Diese Einschränkungen sollten wegen ihrer enorm großen Bedeutung für das gesamte Emissionshandelssystem bereits im Richtlinienentwurf enthalten sein.

Art 10a

Die Gratisallokation muss unbedingt die Grundregel bleiben, solange es keine wirksamen Mechanismen gegen Carbon Leakage gibt. Die zu versteigernden Anteile sind mit einem Höchstmaß in der Richtlinie festzulegen.

Wird die Verteilung von Gratiszertifikaten auf die Anlagen auch von der Basis des Jahres 2005 mit linearer Reduktion erfolgen (müssen), oder sind diese Bestimmungen nur Nebenbedingungen für die Zuteilung von Gratiszertifikaten?

Abs 1

Maßnahmen, die durch Energieeffizienzverbesserung bzw. Wirkungsgradsteigerung direkt zur Treibhausgasreduktion oder zur Erfüllung von EU-Umweltstandards bzw. der Umsetzung der Ziele des Energy & Climate Package dienen, sollten grundsätzlich eine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten in voller Höhe des Bedarfs erhalten.

1. Unterabsatz:

Die Normierung von Verteilungsregeln erst 2011 ist deutlich zu spät. Wir fordern die Fest-schreibung der Verteilungsregeln in den Eckpunkten schon in der Richtlinie. Die Ausführun-gen dazu sollen bis Mitte/Ende 2009 erfolgen.

2. Unterabsatz:

Als Rechtsform muss eine EU-Verordnung vorgesehen werden. Nur damit ist ein einheitli-cher Vollzug möglich. Keinesfalls darf die Rechtsform aber offen gelassen werden. Die Richtlinie selbst muss die Eckpunkte der Zuteilungsbestimmungen enthalten. Die Komitolo-gie für die Verteilung der Gratiszertifikate ist auf Basis einer derart unklaren Bestimmung in der Richtlinie abzulehnen (vgl. im Folgenden zu Benchmarks).

3. Unterabsatz:

Die bloß indirekte Erwähnung von Benchmarks ist nicht ausreichend. Die Richtlinie muss selbst normieren, dass die Zuteilung von Gratiszertifikaten über den Weg von Benchmarks erfolgt. Der Benchmark ist daher das wesentliche Kriterium für die Zuteilung von Gratis-zertifikaten: *Gratiszuteilung = Summe aller Produktionsleistungen im Basisjahr multipli-ziert mit dem Benchmark;*

- a. Ein Benchmark, der die durchschnittlich energieeffiziente Produktion be-schreibt, (Baseline) dient als Berechnungsgröße für den Anspruch der Branchen auf Gratiszertifikate.
- b. Ein Benchmark, der die CO₂-effizienteste Produktion beschreibt, dient als ma-ximale Zuteilungsgrenze von Gratiszertifikaten (nach Abzug für die Reserve).

Diese Sektorlösung ist Garant, dass eine Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Branche verhindert wird und kann energieeffiziente Anlagen bevorzugen, Prozessemissionen be-rücksichtigen sowie Innovationen beschleunigen. Ein Miteinbeziehen von Importen und Exporten in das Emissionshandelsregime auf der Basis dieser Benchmarks ist unbedingt erforderlich (Gleichbehandlung ausländischer Produkte mit inländischen).

Die EU-Kommission hält fest, dass "für Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Tätigkeiten dieselben Regeln gelten" sollten. Daher ist es bei einem Benchmarksystem für heterogene Branchen wie z.B. der Glasindustrie notwendig, in einzelne Subsektoren zu unterteilen. Genau aus diesem Grund wurde in der WIFO/KWI-Studie zum NAP I bzw. NAP II die Glasindustrie in insgesamt 6 Subbranchen unterteilt. Diese Unterscheidung müsste zumindest auch auf europäischer Ebene (hier wahrscheinlich auch noch um die in Österreich nicht ansässigen Produktionen des Spezial- bzw. Flachglases etc.) erweitert werden.

Findet sich kein Benchmark, dann wird auf Basis historischer Emissionen verteilt werden müssen.

Als Basisjahr für die Zuteilung (Benchmark und historisch) muss das Jahr 2010 in der Richtlinie festgeschrieben werden, um Wachstum zumindest bis 2010 abbilden zu können. Damit wird auch eine Gleichstellung mit der Flugwirtschaft erreicht.

Der Ausschluss jeglicher Stromproduktion von der Gratisallokation muss jedenfalls gestrichen werden.

Prozessemissionen erfordern eine besondere Berücksichtigung: Die Kommission begründet die gleiche Behandlung von brennstoff- und prozessbedingten THGs mit ihrer Wirkung auf die Umwelt. Sie vergisst dabei, dass die technischen Substitutionsmöglichkeiten völlig verschieden sind und Prozessemissionen nur durch eine „Nicht-Produktion“ in der EU zu vermeiden sind. Damit würde ein größerer Umweltschaden durch Carbon Leakage entstehen. Prozessemissionen sind daher gratis zuzuteilen oder aus dem ETS zu entlassen. Das bedeutet auch, dass je nach Prozessemissionsintensität (z.B.: bestimmt durch den Umfang des mineralogischen Phasenwechsels (Höflinger & Mauschwitz 2006) eine flachere Reduktion fest zu schreiben ist.

Abs 2

Anlagen und Technologien, die vor allem dem Zweck der Reduzierung von Treibhausgasemissionen dienen, sollten prinzipiell und auch langfristig Gratiszuteilungen erhalten können. Der Ausschluss von Gratiszuteilungen für die Speicherung von Treibhausgasen muss aus klimapolitischer Sicht nachdrücklich hinterfragt werden, da damit die Speicherung von Treibhausgasen, die nicht emissionshandelspflichtig sind, unattraktiv bleibt.

Abs 3

Es ist absolut notwendig und wird daher sehr begrüßt, dass hocheffiziente KWK-Anlagen durch gemeinschaftsweite Regelungen in den Genuss von Gratiszuteilungen kommen. Bei der Festlegung der Kriterien für die Gratisallokation haben die Prinzipien der Transparenz und der Mitwirkung durch die Betroffenen zur Geltung zu kommen. Es ist zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, dass eine Gratiszuteilung für KWK-Anlagen aus einer Reihe von Gründen sachgerecht ist, u.a. weil durch die hohe Effizienz und den Ausbau von KWK-Anlagen im Bereich der Raumwärme Emissionen eingespart werden. Allerdings fordern wir nachdrücklich die Anerkennung dieser intersektoralen Verschiebung, d.h. die Zurechnung der durch den Ausbau der KWK und Fernwärme im Hausbrand eingesparten Emissionen an die KWK-Anlagen.

Keine Diskriminierung der industriellen Abwärmenutzung oder betrieblicher Eigenstromerzeugung zulassen: Die Regelung zur kostenfreien Zuteilung von Zertifikaten für die Erzeugung von Wärme in hocheffizienten Kraft-Wärmekopplungsanlagen schafft in der vorliegenden Form jedoch eine Ungleichheit zwischen unterschiedlichen Betreibern, weil sie nur für „Stromgeneratoren“ gilt. Das würde zu dem Ergebnis führen, dass für die Erzeugung von Wärme in industriellen KWks Zertifikate im Jahr 2020 bis zu 100% zugekauft werden müssen, während die EVU für die Wärmeproduktion Gratiszertifikate erhält.

Wir fordern auch eine Einbeziehung der industriellen Eigenstromerzeugung und der industriellen Abwärmenutzung in diese Bestimmung.

Streichung der Wortfolge „economically justifiable demand“:

Es ist völlig unklar, was mit dieser Wortfolge gemeint ist. Wir fordern daher die Streichung der Wortfolge.

Abs 4 u 5

Diese Bestimmungen sind in der hier vorliegenden Form unklar und im Sinne eines sinnvoll eingesetzten Benchmarkings überflüssig. Wir fordern daher die Streichung dieser Bestimmungen. Es ist insb. völlig unklar, was für neue Anlagen gilt, bzw. bei Anlagenerweiterungen.

Insbesondere sind die genaue Vorgangsweise und die Auswirkungen des Berichtigungsfaktors (Art 10a Abs 4) unklar. Werden diese Berichtigungsfaktoren sektorweise angewandt, für sämtliche Anlagen oder in einer anderen Form?

Art 10a Abs 4 spricht von einer Höchstmenge an Zertifikaten, die als Grundlage für die Berechnung der Zuteilung dienen soll. Diese Höchstmenge darf im Verhältnis zur jährlichen Gesamtmenge den prozentuellen Anteil der Emissionen dieser Anlagen im Zeitraum 2005-2007 nicht überschreiten. Wenn notwendig, wird ein Berichtigungskoeffizient angewendet. Dieser Faktor bedeutet, dass eine größere Allokation für einen Sektor nur zu Lasten eines anderen Sektors möglich ist. Dies festzulegen war schon auf nationaler Ebene bei den nationalen Allokationsplänen in der Vergangenheit ein schwieriges Unterfangen, jetzt stellt sich dieses Problem auf europäischer Ebene. Ebenfalls zu klären ist, ob der Berichtigungskoeffizient für jeden Sektor extra angewendet wird, oder ob dieser für die gesamte Industrie als solche gleich bleibt. Letzteres würde bedeuten, dass es gleiche Reduktionsziele für die gesamte Industrie gibt. Darüber hinaus wird der Koeffizient nach dem Komitologie-Verfahren und allen BAT Benchmarks festgelegt. Um in diesem Punkt gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen müssen alle Benchmarks den gleichen Kriterien entsprechen. Entscheidend, aber noch nicht festgelegt ist, auf wen dieser Korrekturfaktor angewendet werden soll. In Art 10a wird diesbezüglich nur festgelegt, dass der Prozentsatz der korrespondierenden Zuteilungen an der EU-ETS-Gesamtzuteilung ab dem Jahr 2013 den Prozentsatz der Emissionen der Anlagen, welche schon im NAP II enthalten waren, an den EU-ETS-Gesamtemissionen in der Periode 2005-2007 nicht übersteigen soll.

Abs 6

Die Reserve dürfte aufgrund der extremen Kostenbelastungen nicht voll ausgeschöpft werden und sollte daher zumindest teilweise als Preissenkung für bestehende Anlagen verwendet werden (Erhöhung des Zertifikateangebotes auf Basis genau zu definierender

Faktoren (insb. CO₂ Preis)). Die weitere Anpassung der Zuteilungen an die Anlagen ist aus unserer Sicht entbehrlich, da die Reservemenge via Benchmarking zugeteilt werden sollte.

Ab einem überschießenden Zertifikatepreis muss es ermöglicht werden, sich durch Entrichtung einer Ausgleichszahlung von der Zertifikatsabgabepflicht zu befreien.

Abs 7 Forderung des Sockelbetrages (100 - 79)

Angesichts der extremen Rechtsunsicherheit für die Anlagenbetreiber und der völlig unklaren Entwicklung des globalen CO₂-Marktes wäre es unverantwortlich, die Gratzmenge an Zertifikaten 2020 auf Null sinken zu lassen. Wir fordern die Einführung eines Sockelbetrages, wobei wir für die von dieser Regelung Betroffenen einen Sockel von 100% im Jahr 2013 für gerechtfertigt halten. Im Falle eines 21%-Ziels des ETS sollte dieser auf 79% im Jahr 2020 für sinken. Damit wird dem Unternehmen ein 21% Reduktionsziel (wenn man CO₂-lastiges Wachstum völlig vernachlässigt) gegenüber dem Basisjahr abverlangt. Dies entspricht in etwa einem Beitrag für die einzelnen Unternehmen in der Höhe der vorgeschlagenen Reduktion für die ETS Betriebe. Bei einer Gleichbehandlung der Sektoren (vgl. unsere Ausführungen zu Art. 9) ist der Sockelbetrag im Jahr 2020 auf 87% zu senken.

Nur damit ist eine annähernde Gleichbehandlung möglich, da für die Unternehmen (aus individueller Sicht) nur die Zuteilung von Gratzzuteilungen relevant ist.

Abs 8 u 9

Diese Absätze stellen einen elementaren Bestandteil der Überarbeitung dieser Richtlinie dar und sollten so formuliert werden, dass die EU rasch Klarheit über den Schutz vor internationalen Wettbewerbsverzerrungen und Planungssicherheit für künftige Investitionen herstellen wird.

Aus Sicht der Industrie würde im vorgelegten Entwurf die Beweislast über ein vorhandenes erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) bei den einzelnen Anlagenbetreibern liegen. Aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit der Länder, heterogener Branchen und komplexer Anlagensituationen, wird eine einheitliche und klare Darstellung der Standortbedrohung gegenüber der Kommission nur sehr schwer und mit hohem analytischen und administrativen Aufwand erreichbar sein. Dass die Entscheidungsgewalt über die Zukunftschancen der europäischen Unternehmen allein bei der Kommission liegen soll, ist bedenklich.

In der Richtlinie (und nicht per Komitologie) sollten Branchen definiert werden, die nicht oder nur teilweise dem Risiko der Carbon Leakage ausgesetzt sind. Sollte diese „Negativliste“ nicht zustande kommen, so könnte Österreich als Rückfallsposition eine Auflistung der energieintensiven Industrien und der relevanten Kriterien für eine allfällige Ergänzung der Liste zu einem späteren Zeitpunkt verlangen.

Des Weiteren ist eine Klarstellung dahingehend notwendig, ob unter einer „bis zu 100% Gratzzuteilung“ die Zuteilung aller benötigten Zertifikate zu verstehen ist.

Festlegung alle 3 Jahre (Abs. 9):

Weiters werden energieintensive Sektoren nach Art 10a Abs 9 bis 2010 und danach alle drei Jahre neu festgelegt. Für die Industrie bedeutet diese Regelung, späte Klarheit bezüglich der Gratzallokation und außerdem Sicherheit jeweils nur für weitere drei Jahre. Bei einer

geänderten Zuordnung könnte eine Anlage plötzlich von einer kostenlosen Zuteilung in ein Versteigerungssystem fallen. Aus Gründen der Planbarkeit ist eine derartige periodisch wiederkehrende Revisionsklausel abzulehnen.

Kostenfreie Zuteilung für die Eigenstromerzeugung:

Abs. 1, 2, 3, 6: Warum wird hier unterschiedlich von „Stromerzeugung“ und „Stromgeneratoren“ gesprochen? Eine klare Regelung im Sinne der industriellen Eigenstromerzeugung muss in der gesamten Richtlinie durchgehalten werden!

Art 10b

Einbeziehung der Importeure: Art 10b schafft die Möglichkeit der Einbeziehung von importierten Produkten, die von den gemäß Art 10a ermittelten Sektoren oder Teilsektoren hergestellt werden, in das Gemeinschaftssystem. Für viele Sektoren stellt sich das Problem aber nicht für den Import, es ist vielmehr der Export, der berücksichtigt werden müsste. In der Regelung muss daher die Möglichkeit der freien Allokation für den Export in Länder, in denen es keinen effektiven Klimaschutz gibt, aufgenommen werden.

Zeitraumen:

Ein Analysebericht sollte nicht erst im Juni 2011 vorliegen, da sonst massive Unsicherheit über Investitionen und unternehmenspolitische Entscheidungen herrscht. Der Analysebericht sollte nicht nur den Wettbewerb im EU-Raum sondern auch auf Drittmärkten einbeziehen. Weiters sollte sich der Analysebericht nicht nur auf Industriebetriebe beschränken, sondern auch den exponierten Teil des Energiesektors umfassen. Zum Beispiel könnte aufgrund hoher Zertifikatskosten wichtige und vor allem neue Energieinfrastruktur (wie z.B. Projekte zur Gas- und Elektrizitätsversorgung) verstärkt in EU-Nachbarländer verlagert werden, was die Importabhängigkeit der EU erhöht und die Versorgungssicherheit beeinträchtigen könnte.

Für die Industrie ist diese Regelung nicht haltbar. Die Regelung im aktuellen Vorschlag bedeutet für die Industrie vollkommene Planungsunsicherheit bis 2012. Investitionen sind de facto bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Erst knapp ein Jahr vor der nächsten Periode (2013 bis 2020) kann geplant werden wie viele Zertifikate zusätzlich ersteigert werden müssen. Das ist jedenfalls zu knapp, daher muss es in diesen äußerst wichtigen Punkten früher Entscheidungen geben!

Unterstützung für exportorientierte Betriebe: Art. 10b sieht als Maßnahme zur Unterstützung bestimmter energieintensiver Industrien unter anderem die Einbeziehung von Importeuren vor. Darüber hinaus sollten exportorientierte Unternehmen kostenlose Zuteilungen für die Herstellung jener Produkte erhalten, die in Länder exportiert werden, die keine vergleichbaren Auflagen zur Emissionsminderung von Treibhausgasen haben. Ohne diese Maßnahme hätten diese Betriebe massive Einbußen im Export zu befürchten.

Zugehörigkeit zu einem relevanten Sektor oder „Teilsektor“: Art. 10b mit Maßnahmen zur Unterstützung bestimmter energieintensiver Industrien sieht spezielle Regelungen für „energieintensive Sektoren und Teilsektoren“ vor. Diese Begriffe sind allerdings nicht definiert. Auch Anhang I der Richtlinie bezieht sich nicht explizit auf Sektoren bzw. Teil-

sektoren wie man sie etwa aus dem System der NACE-Codes kennt. Abgesehen von diesem Problem sind noch weitere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Festlegung von Maßnahmen für energieintensive (Sub)Sektoren zu befürchten: bei der Zuordnung von Anlagen zu Tätigkeiten gemäß Anhang I gibt es immer wieder Grenzfälle. Dabei könnte es dann vom Zufall abhängen, ob eine bestimmte Anlage einem (Sub)Sektor zugeordnet wird, für den spezielle Maßnahmen festgelegt werden oder nicht.

In Grenzfällen sollte eine Betrachtung der einzelnen Anlage ausschlaggebend sein.

Art 11

Die Mitgliedstaaten sollen die Gratiszuteilung auf Basis der harmonisierten Regelungen gem. Art. 10a berechnen und notifizieren. Gibt es dazu eine Prüfung der EK? Wird die EK „top down“ die Summe der Gratiszuteilungen prüfen bzw. eine zu verteilende Menge bekannt geben? Welchen Rechtsschutz gibt es? Wer berechnet die „freien“ Zuteilungen, die MS oder die EK?

Die Schließungsregel in Art 11 Abs 2 ist sinnvoll - keine weiteren Zertifikate werden zugeteilt - allerdings ist die Verwendung der übriggebliebenen Zertifikate unklar. Möglich wäre es, analog zum EZG eine Zuweisung der Zertifikate zur Reserve vor zu schreiben.

Art 11a

Nicht akzeptabel ist die erhebliche Einschränkung bei der Verwendung von CERs. Höhere Preise für Zertifikate sind zu befürchten. Die „CDM-Industrie“ sollte ebenfalls mehr Sicherheit für ihren Rechtsrahmen ab 2013 in diesem Richtlinien text vorfinden. Zu Absatz 5 ist zu hinterfragen, wer die hier zitierten Staatsverträge abschließt, die MS oder die EU?

Wenn man der Meinung ist, dass CO₂-Emissionen für die globale Erwärmung verantwortlich sind, und eine bedeutende Reduktion anthropogener CO₂-Mengen notwendig sind, so ist über die EU-Grenzen hinweg zu agieren, zumal hinsichtlich Klimaerwärmung CO₂ global wirkt. Es ist daher essentiell, die Einschränkungen hinsichtlich JI/CDM zu beseitigen und das Instrument völlig nutzbar zu machen.

CERs müssen auch aus Projekten nach 2013 nutzbar sein. Vorher generierte CERs müssen ihre Verwendbarkeit im EU-ETS behalten, egal ob sie eine aktuell gültige Quote der Verwendungsbeschränkung von „Flexiblen“ überschreiten oder nicht. Im Übrigen ist unklar, was der immer wiederkehrende Satz

„Sofern die - den Betreibern von den MS für 2008-12 zugeteilten - CER/ERU nicht ausgeschöpft worden sind, gestatten die zuständigen Behörden es den Betreibern...“

wirklich bedeutet:

- Heißt das, die „alte“ Beimischungsquote aus der Periode 2008-12 wird einfach auf die nächste übertragen, dh man startet wieder bei Null?
- Oder heißt das, dass die Ausschöpfung der Beimischungsquote, sofern sie in den MS bzw durch die Betreiber nicht schon erfolgt ist, quasi noch zu Ende geführt werden darf?

- Oder heißt das etwas anderes?

Ein langfristig gesicherter Markt für CERs verbessert auch die Chancen des europäischen Technologietransfers in Drittstaaten.

Art 13

Die Verlängerung der Handelsperiode auf 8 Jahre ist im Sinne der Wirtschaft und daher zu begrüßen.

Art 14

Die Spezifizierung von GWPs in den Monitoringvorschriften ist aus unserer Sicht zu hinterfragen. GWP-Änderungen können massive Änderungen der Zertifikatenachfrage darstellen und daher massive Preisschwankungen auslösen. Dies führt wiederum zu Unsicherheiten.

Die Industrie fordert daher die Streichung dieser Passage bzw. zumindest die allfällige Erhöhung der Zertifikatmenge.

Art 22

Der Anhang II über die Liste der Treibhausgase darf nicht per Komitologie geändert werden.

Art 24

Dieser Artikel sollte insofern saniert werden, als ein Opt-in für Anlagen unabhängig vom Mitgliedstaat möglich ist. Dies darf von der EU-Kommission nur zugelassen werden, wenn die notwendige Anzahl von Emissionsberechtigungen aus dem Non-ETS Sektor in den ETS-Sektor transferiert wird.

Der unilateralen Einbeziehung von Tätigkeiten durch einen MS steht die WKÖ seit jeher kritisch gegenüber.

Art 24a

Hier könnten „Domestic Offset Projects (DOPS)“ gemeint sein. Hier sollten nicht nur Projekte der „Mitgliedstaaten“ sondern auch betriebliche Klimaschutzprojekte außerhalb des ETS durch Umtauschbarkeit in ETS-Zertifikate Berücksichtigung finden.

Art 25

Die Verlinkung des EU-ETS mit ausschließlich verpflichtenden anderen ETS' sollte hinterfragt werden, auch nicht verpflichtende sollten hier grundsätzlich Berücksichtigung finden.

Art 27

Grundsätzlich positiv ist das Ziel, kleine Emittenten aus dem ETS zu entlassen. Allerdings sollten die Bedingungen erfüllbar sein. Insbesondere der Nachweis, gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsreduktion getroffen zu haben, erscheint uns geradezu prohibitiv. Die geplanten administrativen Vorschriften für Kleinfeuerungsanlagen wie Mitteilungen, Überwachungsvorkehrungen, Veröffentlichungen, öffentliche Stellungnahmen, etc. wirken der grundsätzlichen Idee der Verwaltungsvereinfachung entgegen.

Im Übrigen ist der Schwellenwert mit 10.000 t pro Jahr zu gering angesetzt und sollte auf 50.000 t angehoben werden. Damit würden 6% der Emissionen aus dem ETS entlassen und entsprechend Bürokratie für 75% der Anlagen eingespart.

Zum Vergleich: Legt man einen ganzjährigen Betrieb einer Erdgasfeuerung von 25 MW zugrunde, so ergeben sich rechnerisch rund 25.000 t CO₂. Die EU-Kommission ist daran zu erinnern, dass der Wert 25.000 t CO₂ von ihr selbst noch Juni 2007 verwendet wurde.

Die Regelung muss so gestaltet werden, dass nicht nur reine Verbrennungsanlagen sondern auch Produktionsanlagen nicht energetischer Produkte ausgenommen werden. Wir fordern daher die Streichung der 25 MW-Schwelle.

Für die Frage, ob als gleichwertige Maßnahme zum Emissionshandel eine CO₂-Steuer (nur für energetisches CO₂, nicht für Prozess-CO₂) oder eine freiwillige Vereinbarung dient, sollte eine Wahlmöglichkeit für die Unternehmen eingeräumt werden.

Art 28

Innerhalb der laufenden Perioden darf es zu keiner Reduktion der Zertifikatmenge kommen. Dies führt zu einer Notwendigkeit für die ETS-Betriebe, mit dem 30% Reduktionsziel kalkulieren zu müssen, obwohl die Auswirkungen des EU-ETS nicht abschätzbar sind (vergleiche unsere Kritik zum Art. 10 bis 10 b). Wir fordern die Streichung dieser Bestimmung, insbesondere die Komitologie ist für die Festlegung derart weitreichender Fragestellungen absolut ungeeignet.

Die Streichung des alten Art 28 zum Pooling ist zu hinterfragen. Nur weil eine Regelung derzeit nicht angenommen wird, bedeutet dies noch lange nicht, dass diese für die Zukunft nicht Relevanz erhalten könnte.

Annex I

Aufgrund der Komplexität der mit der Neufassung des Annex I verbundenen Folgen fordert die Industrie die Beibehaltung der bisherigen Regelungen. Eine detaillierte Position ist in Erarbeitung.

Bislang sind folgende Positionen erarbeitet worden:

Mit der Ausweitung des Anhangs I wird der Emissionshandel auf eine Reihe weiterer Branchen ausgedehnt, was aus WKÖ-Sicht abzulehnen ist. Unklarheiten entstehen im neuen Annex I u.a. durch die 20 MW-Generalklausel in Verbindung mit der Definition „combustion installation“ sowie der Einfügung der 20 MW in einzelnen neuen Branchen. Bis jetzt war klar, dass es sich bei der 20 MW-Klausel im Anhang I um eine Generalklausel handelt und in der Folge waren Prozessemissionen aus Branchen, welche nicht explizit im Anhang I genannt waren, nicht emissionshandelspflichtig. Im aktuellen Vorschlag ist dies nicht klar, für manche Sektoren ist das Produktionsvolumen entscheidend, bei anderen ist es das Vorliegen von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 20 MW.

Bei Tatbeständen, wie z.B.: *"Herstellung von organischen Grundchemikalien durch Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren, mit einer Produktionskapazität von über 100 t/Tag"* wird zu hinterfragen sein, wie die Produktionskapazität bemessen wird (z.B. Produkt als Trockenmasse oder in Lösung, Einbeziehung von Nebenprodukten, Abfällen o. Abwasser). Wir plädieren für eine eindeutige Regelung im Sinne der Berücksichtigung der Trockenmasse des Produkts.

Zu fordern ist die Anhebung der 20 MW Schwelle(n) auf 50 MW, um die kleinen Emittenten heraus zu nehmen.

Besonders bei der geplanten Einbeziehung von Gießereien sei angemerkt, dass aufgrund der klein strukturierten österreichischen Industrie nur einzelne Unternehmen einbezogen würden. Wir sprechen uns daher dezidiert gegen eine Einbeziehung der Gießereien aus.

Annex IIa

Die Kritik an Art 10 Abs 2 zur Umverteilung aus Solidaritätsgründen gilt hier ebenfalls.